

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Spielgeräten in der Fontanestadt Neuruppin:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 2. an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.
- 2) Als Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Personalcomputer ist kein Spielgerät im Sinne von Abs. 1 Nr. 3, wenn er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikspielgeräten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner gem. § 2 ist der Halter der jeweiligen Spielgeräte. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Spielgerät aufgestellt wird.
- 2) Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner für die Vergnügungssteuer.

§ 5 Erhebungsformen

- 1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.
- 2) Die Spielgerätesteuer ist kalendermonatlich zu berechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- 1) Die Steuer wird für Spielgeräte gemäß § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die

- Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge (sogenannte elektronisch gezählte Kasse).
- 2) Bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
 - 3) Die Steuersätze für das Halten eines Spielgerätes gemäß § 2 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1) Die Steuer beträgt
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Spielgeräte 40,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
 2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Spielgeräte 40,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat.
 3. unabhängig vom Aufstellort
 - a) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 ohne Multimediaausstattung 12,- €
 - b) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) 20,- € je Personalcomputer und Kalendermonat.
 - 4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken darstellen 2.000,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Spielgerätesteuern

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Spielgeräte, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

§ 8

Anmeldepflicht

- 1) Jeder Halter von Spielgeräten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden.
- 2) Die Bemessungsgrundlagen für die Spielgerätesteuern (§§ 6 bis 7) sind bei der Fontanestadt Neuruppin bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden. Für den Nachweis der Einspielergebnisse sind die Ausdrucke der elektronischen Zähleinrichtungen der Spielgeräte oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- 3) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 147 Abgabenordnung.
- 4) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Fontanestadt Neuruppin die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.
- 5) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 2 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9

Vergnügungssteuernachschau

- 1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Fontanestadt Neuruppin ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- 2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Fontanestadt Neuruppin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden.
- 3) Wird durch eine Vergnügungssteuernachschau oder auf andere Weise eine Abweichung von den zur Steuer angemeldeten Daten festgestellt, wird die Steuer von der Fontanestadt Neuruppin durch Bescheid geändert. In diesen Fällen wird die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10

Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Im Übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Bußgeld

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung 2007) vom 20.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 13.12.2006), geändert durch Änderungssatzung vom 16.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.10.2013) tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.12.2014

*Golde
Bürgermeister*